

Nr.	Gegenstand	DM
Zu Nr. 1 bis 9:		
Die Rundschreibgebühren werden stets dem anmeldenden Teilnehmer in Rechnung gestellt. Die Höchstzahl der anzuschaltenden Teilnehmer beträgt 25.		
<b>VL Amtliches Verzeichnis • der Telexteilnehmer</b>		
1	Gebührenpflichtige Nebeneinträge je Auflage .....	4,—
2	Gebührenpflichtiges Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer .....	je nach Seitenzahl
3	Ersatzgebühr für nicht zurückgegebene Amtliche Verzeichnisse der Telexteilnehmer ein Viertel der Abgabengebühr für ein neues Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer	
<b>VII. Besondere Leistungen</b>		
1	Gebühr für die Ausbildung der Telexkräfte des Teilnehmers je Stunde	0,60
2	Blattschreiber ohne Fernschaltgerät	50,—
3	Streifenschreiber ohne Fernschaltgerät	30,—
4	Fernschaltgerät .....	4,50
5	Fernschreibanschlußkasten .....	3,—
6	Lochstreifensender .....	15,—
7	Lochstreifenempfänger .....	10,—
8	Handlocher mit Zählvorrichtung .....	25,—
9	Spannungsregler .....	15,—
10	Zwischenumschalter * .....	11,70
11	Standgehäuse .....	10,—
12	entzerrerender Übertrager .....	15,—
13	Klebevorrichtung .....	0,15
14	Instandhaltungsgebühren .....	wie III Nr. 1
Tägliche Gebühren für Ersatzgeräte		
15	Blattschreiber .....	5,—
16	Streifenschreiber .....	3,—
17	Lochstreifensender .....	1,50
18	Lochstreifenempfänger .....	1,—
19	Handlocher mit Zählvorrichtung .....	2,50
20	Fernschaltgerät .....	0,45
Zu Nr. 14 bis 19:		
Dazu kommen noch die Gebühren für den Auf- und Abbau sowie für den Transport der Geräte wie die Einrichtungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt III Nr. 1.		
Nachforschungen		
Für Nachforschungen, wenn durch das Ermittlungsergebnis Unregelmäßigkeiten beim Teilnehmer festgestellt werden,		
21	bis zu einer Stunde .....	1,50
22	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde .....	0>40

Anordnung  
über postfremde Drahtfermeldeanlagen.

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Postfremde Drahtfermeldeanlagen

§ 1

Grundsatz

(1) Postfremde Drahtfermeldeanlagen sind solche Drahtfermeldeanlagen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 entweder genehmigungsfrei sind (§ 15) oder die auf Grund einer im Einzelfall erteilten Genehmigung (§ 10) oder einer Vereinbarung (§ 5) nicht von der Deutschen Post betrieben werden. Sie sind für die innerbetriebliche Nachrichtenübermittlung bestimmt.

(2) Postfremde Drahtfermeldeanlagen bestehen aus wenigstens 2 Endstellen (Betriebsstellen für Fernsprechen, Fernschreiben, Fernmessen, Fernwirken) und einer sie verbindenden Leitung oder aus mindestens einer Vermittlungseinrichtung mit den angeschlossenen Endstellen, den Verbindungsleitungen zwischen den Vermittlungseinrichtungen sowie aus besonderen Zusatzeinrichtungen.

(3) Postfremde Drahtfermeldeanlagen können betrieben werden als:

1. postfremde Drahtfermeldeanlagen I ohne Verbindung mit den öffentlichen Fernmeldenetzen,
2. postfremde Drahtfermeldeanlagen II — vereinigte Drahtfermeldeanlagen — in Verbindung mit den öffentlichen Fernmeldenetzen unter besonderen Bedingungen.

(4) Die Betriebsstellen und Vermittlungseinrichtungen können sich im gleichen Ortsnetz oder in verschiedenen Ortsnetzen befinden.

§ 2

Zuständigkeit

Für das Erteilen von Genehmigungen sind zuständig:

1. der Minister für Post- und Fernmeldewesen für Anlagen, die die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik überschreiten, sowie für innerstaatliche Anlagen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken,
2. die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen oder die von ihnen beauftragten Dienststellen für alle übrigen Anlagen.

§ 3

Genehmigung

(1) Auf Antrag wird eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer postfremden Drahtfermeldeanlage erteilt. Die Genehmigung erfolgt in Form einer Urkunde gemäß Anlage L

(2) Die Genehmigung wird unter den Bedingungen der Anlagen zu dieser Anordnung erteilt.

(3) Die Genehmigung muß vorliegen, bevor die postfremde Drahtfermeldeanlage errichtet oder betrieben wird.